

Erläuterung zu der Anpassung der Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung zum 01.07.2019

Gemäß Betriebsrentengesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, alle drei Jahre die Anpassung der laufenden Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung zu prüfen, sofern Ihnen mit der Zusage auf Altersversorgung keine andere Anpassung zugesagt wurde. Dadurch soll ein Inflationsausgleich der Leistungshöhe sichergestellt werden. Das gilt sowohl für die Leistungen aus Direktzusage als auch für die Renten aus der Pensionskasse. Die Anpassungsprozentsätze werden anhand des Anstiegs des Verbraucherpreisindex¹ (VPI) angepasst. Die Zusammensetzung des Warenkorbs für die Ermittlung des VPI wird regelmäßig an das tatsächliche Konsumverhalten angepasst. Der aktuell anzuwendende Warenkorb wurde im Jahr 2019 zuletzt aktualisiert.

Ist der VPI Anstieg höher als die Erhöhung der Leistungen der Pensionskasse aus Überschüssen, so übernimmt der Arbeitgeber die Differenz.

In Abhängigkeit von Ihrem individuellen Rentenbeginn ergibt sich ein unterschiedlicher VPI Anstieg, hinzu kommen eventuelle Überschusszuweisungen. Die Anpassungsprozentsätze, die durch unseren Gutachter ermittelt wurden, können im Anhang eingesehen werden.

Im Jahr 2019 haben wir im Tarif DuPK und im Tarif Troisdorf die Anpassungen auf den Dreijahreszeitraum vereinheitlicht. Daher wurden 2019 sämtliche Pensionskassenrenten in diesen Tarifen angepasst. Da die Pensionskasse Degussa derzeit keine Überschüsse zuweisen kann, trägt der Arbeitgeber die Erhöhung der Pensionskassenrente als Firmenrente. Dies war auch in den letzten Jahren bereits der Fall.

Auch die bisher schon als Firmenrente gezahlten Anpassungen der Pensionskassenrente werden dieses Jahr zur Vereinheitlichung der Anpassung auf den Dreijahreszeitraum umgestellt. Für den Zeitraum von 2016 bis 2019 ergibt sich ein Anstieg und damit eine Anpassung um 5,09 %. Die Anpassungen für den Zeitraum 2017 bis 2019 in Höhe von 3,3 % sowie für 2018 bis 2019 in Höhe von 2,0 % werden in den nächsten Wochen erfolgen.

Pensionskassenrenten im Tarif Marl werden zum 01.01.2020 angepasst.

Im Tarif Riester werden alle Überschüsse vollständig zur Leistungserhöhung verwendet. Damit ist nach dem Betriebsrentengesetz (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 und § 30c Abs. 1a BetrAVG) die Anpassung der Leistungen in diesem Tarif sichergestellt.

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html

Rentenbeginn Anpassung zum 1.7.2019		
Jahr	Tarif DuPK	Tarif Troisdorf
bis 1984	0,00%	3,50%
1985	0,00%	1,90%
1986	0,00%	5,50%
1987	0,00%	3,50%
1988	1,40%	1,90%
1989	0,00%	5,50%
1990	0,00%	3,50%
1991	1,90%	1,90%
1992	0,00%	5,50%
1993	0,00%	3,50%
1994	1,90%	1,90%
1995	4,30%	5,50%
1996	3,10%	3,50%
1997	1,90%	1,90%
1998	5,50%	5,50%
1999	3,50%	3,50%
2000	1,90%	1,90%
2001	5,50%	5,50%
2002	3,50%	3,50%
2003	1,80%	1,90%
2004	5,50%	5,50%
2005	3,50%	3,40%
2006	1,90%	1,90%
2007	5,60%	5,60%
2008, bis Juni	3,50%	3,50%
2008, ab Juli	3,40%	3,50%
2009	1,90%	2,00%
2010	5,60%	5,60%
2011	3,40%	3,40%
2012	1,90%	1,90%
2013	5,60%	5,60%
2014	3,50%	3,50%
2015	1,40%	1,40%
2016	5,10%	5,10%
2017	3,30%	3,30%
2018	2,00%	2,00%